



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 30. April 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst an der Universität Bayreuth vom 5. September 2006 (AB UBT 2007/50), geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine unserem System äquivalente Note (entsprechend § 17) vergeben.“

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Klausuren“ durch die Worte „schriftliche Prüfungen“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Klausuren“ durch das Wort „Schriftliche“ ersetzt.
  - b) Die Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
    - „(3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen und die Prüfungsräume sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben.
    - (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Klausuren“ durch die Worte „schriftliche Prüfungen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Klausur“ durch die Worte „schriftliche Prüfung“ ersetzt.
    - cc) In Satz 6 wird das Wort „Klausur“ durch die Worte „schriftlichen Prüfung“ ersetzt.
  - b) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Klausurnoten“ durch die Worte „schriftlichen Prüfungsnoten“ ersetzt.
5. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt fünf Wochen, die für die Hauptseminar-Hausarbeit sieben Wochen.“
6. § 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote zählen der Notendurchschnitt aus dem Kernfach und der Notendurchschnitt aus dem Kombinationsfach sowie die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis 3 : 1 : 1.“
7. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Überschrift wird folgende Formulierung eingefügt:

„(Die Zulassungsvoraussetzungen sind als dringende Empfehlungen zu verstehen.)“
  - b) Im Modul „B1“ wird in der Spalte 4 die Formulierung „Relevant für Prüfungsgesamtnote: Endklausur“ eingefügt.
  - c) Im Modul „B8“ wird in der Spalte 4 die Formulierung „Relevant für Prüfungsgesamtnote“ eingefügt.

- d) Im Modul „B9“ wird in Spalte 4 die Formulierung „Relevant für Prüfungsgesamtnote: Gesamtmodulnote, errechnet sich als Mittelwert aus den beiden Teilnoten des Moduls“ eingefügt.
- e) Im Modul „B11“ wird in der Spalte 2 das Wort „Projekt“ eingefügt.
- f) Im Modul „B12“ wird in der Spalte 2 das Wort „Bachelorarbeit“ eingefügt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. April 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. April 2008, Az.: A-3374/1-I/1.

Bayreuth, 30. April 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT  
Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. April 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. April 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. April 2008.